

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

**ORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON SOZIALDARLEHEN
DER STUDIERENDENSCHAFT**

DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

VOM ~~11.11.2004~~ 29.06.2022

~~in der Fassung vom 06.05.2020~~

Aufgrund des § 56 der Finanzordnung der Studierendenschaft der ~~Fachhochschule-FH~~ Münster vom ~~1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. April 2018~~ vom 29.06.2022 hat das Studierendenparlament am ~~06.05.2020~~ 29.06.2022 folgende ~~geänderte~~ Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der ~~Fachhochschule-FH~~ Münster beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Vergabe von Sozialdarlehen

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

§ 5 Inhalt des Darlehensvertrages

§ 6 Rückzahlungsbedingungen

§ 7 Stundungen/ Ratenminderungen

§ 8 Dauer der Stundungen/ Ratenminderungen

§ 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen/ Ratenminderungen

§ 10 Verzug, Nichtzahlung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

- ~~(1) Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der Finanzordnung ist.~~
- ~~(2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.~~
- ~~(3)~~(1) Diese Ordnung soll es Studierenden ermöglichen, in Notsituationen kurzfristig ein Sozialdarlehen ~~des AStA~~ der Studierendenschaft der FH Münster zu erhalten.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für die Einhaltung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der ~~Fachhochschule-FH~~ Münster ist die Sozialberatung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zuständig.
- (2) Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung über die Vergabe von Sozialdarlehen der Studierendenschaft der ~~Fachhochschule-FH~~ Münster stehenden Unterlagen obliegt der Geschäftsführung des AStA.

§ 3 Vergabe von Sozialdarlehen

- (1) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ordentlich eingeschriebene Mitglieder der Studierendenschaft der ~~Fachhochschule-FH~~ Münster kann wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit erfolgen, wie zum Beispiel:
 - Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 - Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht.
- (2) Neben der kurzfristigen Deckung von dringenden Verbindlichkeiten kann ein Darlehen auch in folgenden Fällen vergeben werden:
 - außergewöhnliche Lebenslagen (Schwangerschaft, Tod naher Angehöriger, Kindeswohlgefährdung...)
 - finanzielle Hilfe bei der Bewältigung des Studiums
 - Opfer einer Straftat
- (3) Ein*e Darlehensnehmer*in muss der Sozialberatung einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse gewähren.
- (4) Zur Gewährung eines Sozialdarlehens sind von der*dem Darlehensnehmer*in Belege über folgende Angaben vorzulegen:
 - Name und Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - E-Mail-Adresse,
 - Matrikelnummer
 - sowie das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll.
- (5) Zur Feststellung der Identität ist ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorzulegen. Ein Prüfungsvermerk ist im Darlehensvertrag zu verzeichnen.
- (6) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist vorzulegen und zu den Akten zu nehmen.
- (7) Es ist der Sozialberatung des AStA darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (8) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe*denselben Darlehensnehmer*in ist ausgeschlossen, so lange das laufende Sozialdarlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.
- (9) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Sozialdarlehens nach dieser Ordnung besteht nicht.
- ~~(10) Die Zahlungsverpflichtung von Studiengebühren oder Semesterbeiträgen stellt keine Notsituation im Sinne der Sozialdarlehensordnung dar.~~
- ~~(11) Ein*e Darlehensnehmer*in darf nicht Bürg*in für andere Darlehensnehmer*innen beim AStA der Fachhochschule sein.~~

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

- (1) Der Vergabe eines Sozialdarlehens kann entsprochen werden, wenn die formalen Anforderungen des § 3 erfüllt sind, die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist, wenigstens eine

Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 bis 2 vorliegt und die Rückzahlung gesichert erscheint. Das Darlehen soll ~~400,- €~~ 500,- € nicht überschreiten. ~~In begründeten Ausnahmefällen kann die Darlehenssumme auf 500,- € erhöht werden.~~

- (2) Die Sozialberatung des AStA vergibt in Abstimmung mit dem Finanzreferat das Darlehen. § 55 Abs. 2 HG findet Anwendung.
- (3) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der*des Präsident*in des Studierendenparlaments.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen.
- ~~(5) Die*der Darlehensnehmer*in muss eine*n Bürgin*Bürgen über die gesamte Darlehenssumme stellen. Dazu ist die der Darlehensordnung angehängte Bürgschaftserklärung zu verwenden. Ebenfalls muss ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild vorgelegt werden. Die*der Bürg*in muss schriftlich versichern, dass sie*er nicht Darlehensnehmer*in bei der Studierendenschaft der Fachhochschule ist. Die*der Bürg*in soll über die Verantwortung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft aufgeklärt werden.~~
- ~~(6)~~(5) Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass die*der Darlehensnehmer*in einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) in Höhe von mindestens 25,- € monatlich ab Beginn der Fälligkeit zustimmt.

§ 5 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:
 - die Vertragsparteien,
 - die Höhe des Darlehens,
 - den Rückzahlungsmodus,
 - den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Auszahlung),
 - das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Auszahlung),
 - die Bankverbindung des*der Darlehensnehmer*in,
 - die Bankverbindung der Studierendenschaft der Fachhochschule-FH Münster,
 - die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,
 - die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- (2) In dem Vertrag ist sicher zu stellen, dass der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird, wenn der*die Antragsteller*in die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf zwei hintereinander erfolgenden eine zweite Mahnungen keine Zahlung erfolgt.
- (3) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an Gläubiger der*des Darlehensnehmer*in ausgezahlt wird.
- (4) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.
- ~~(5) Das Formular zur gesamtschuldnerischen Bürgschaftserklärung ist Teil des Darlehensvertrags.~~
- ~~(6)~~(5) Die*der Darlehensnehmer*in unterschreibt eine Einwilligungserklärung, sodass der Allgemeine Studierendenausschuss auf dessen*deren die Adress- und Kontaktdaten, die bei der Fachhochschule-FH Münster hinterlegt sind, zurückgreifen kann.

§ 6 Rückzahlungsbedingungen

- (1) Das Darlehen ist zinslos. Wenn es über einen gerichtlichen Vollstreckungsbescheid eingetrieben werden muss, wird die ausstehende Darlehenssumme, wie auch die entstehenden und entstandenen Mahn- und Eintreibungskosten, mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.
- (2) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und des*der Darlehensnehmer*in im Darlehensvertrag vereinbart.

§ 7 Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen / Ratenminderungen können nur auf begründeten Antrag der*des Darlehensnehmer*in gewährt werden.
- (2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 Euro im Monat.

§ 8 Dauer der Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Stundungen und Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von sechs Monaten gewährt.
- (2) Durch die Bewilligung von Stundungen / Ratenminderungen soll die in § 5 Abs. 1 festgelegte Rückzahlungsfrist maximal um 12 Monate verlängert werden.

§ 9 Bewilligung von Anträgen auf Stundungen / Ratenminderungen

- (1) Über Anträge auf Ratenminderung im Rahmen dieser Ordnung entscheidet das Finanzreferat.
- (2) Über Anträge auf Stundungen entscheidet das Finanzreferat mit Zustimmung des Studierendenparlaments.

§ 10 Verzug, Nichtzahlung

- (1) Gerät ein*e Darlehensnehmer*in mit der Rückzahlung in Verzug, ist eine schriftliche Mahnung (z.B. per E-Mail) zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei andauerndem Zahlungsverzug ohne weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird.
- (2) Gerät ein*e Darlehensnehmer*in mit mehr als zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug, hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten. ~~Zeitgleich erhält der*die Bürg*in eine Forderung, die Darlehensverbindlichkeit zu begleichen. Kommt der*die Bürg*in innerhalb von vier Wochen der Aufforderung nicht nach, hat der AStA ebenfalls ein gerichtliches Verfahren gegen die*den Bürg*in einzuleiten.~~
- (3) Vom Vorgehen nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dem AStA Anträge der*des Darlehensnehmer*in auf Ratenminderung oder Stundung vorliegen.
- (4) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in bzw. ~~der*die Bürg*in.~~

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die [Fachhochschule FH Münster](#) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der FH Münster vom 11.11.2004 in der Fassung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der [Fachhochschule FH Münster](#) vom 29.06.2022 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2022.

Münster, den xx.xx.2022

~~Mehyedeem Hneineh~~~~Nicole Hebenstreit~~
Präsident*in des Studierendenparlaments
der [Fachhochschule FH Münster](#)